

## **FORTAN-SYSTEMS Einkaufsbedingungen (für Kauf-, Werk- und Werklieferungsverträge)**

### **1. Ausschließliche Geltung unserer Einkaufsbedingungen**

Der Auftragnehmer anerkennt mit Annahme des Auftrages die nachfolgenden Einkaufsbedingungen. Unser Stillschweigen gegenüber anders lautenden Bedingungen des Auftragsnehmers gilt in keinem Fall als Zustimmung. Insbesondere stellt die Annahme der Lieferung/Leistung des Auftragnehmers kein konkludentes Einverständnis mit dessen Geschäftsbedingungen dar. Unsere Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten. Nur schriftliche von uns bestätigte Aufträge sind für uns bindend. Änderungen, Nebenabreden, Ergänzungen usw. bedürfen der Schriftlichen Bestätigung durch unseren Einkauf, mit der gesamten Schriftwechsel unter aller vollständigen Bestelldaten zu führen ist. Bestandteil bzw. Grundlage der einzelnen Bezugsverträge sind auch die einschlägigem Umweltschutz-, Gefahrstoff-, Gefahrgut- und Unfallverhütungsvorschriften. Leistungs- oder sonstige Merkmale und DIN-, EN-, VDE- oder sonstige erwähnte überbetriebliche Normen gelten als Beschaffenheitszusicherung.

### **2. Widerrufsrecht**

Wird unsere Bestellung nicht innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Bestelldatum bestätigt, sind wir zum Widerruf berechtigt.

### **3. Subunternehmer**

Eine Weitergabe der Aufträge an Dritte bzw. die Einschaltung von Subunternehmen ist nur mit unserer schriftlichen Einwilligung zulässig. Auch bei Erteilung der Zustimmung gilt der vom AN eingeschaltete Dritte als dessen Erfüllungshilfe. Jede vom Auftragnehmer nach der Auftragserteilung beabsichtigte Änderung hat er uns mitzuteilen. Diese bedürfen unserer schriftlichen Einwilligung und Freigabe. Entsprechendes gilt bei Abweichungen von Freigabeprotokollen.

### **4. Liefertermine und Lieferverzug**

Vom AN genannte Liefertermine sind absolut verbindlich und einzuhalten. Sämtliche Leistungen müssen zum vorgeschriebenen Termin an dem von uns festgelegtem Erfüllungsort erbracht sein. Alle durch Lieferverzug entstehenden Folgen sind vom AN zu tragen. Sobald die Einhaltung der Lieferfristen in Frage gestellt ist, muss der Auftragnehmer uns unverzüglich davon in Kenntnis setzen. Es ist uns dann freigestellt, den Auftrag unter Anerkennung des neuen Liefertermins aufrechtzuerhalten, oder vom Kaufvertrag zurückzutreten. Darüber hinaus bleiben Ansprüche aus dem Lieferverzug unberührt. Für jede volle Woche, um die sich die vereinbarte Lieferung verzögert, können wir den Preis, ohne einen entstandenen Schaden nachzuweisen, um ½ %, maximal bis 10 % vermindern. Der Nachweis eines höheren Schadens ist für uns damit nicht ausgeschlossen. Der Nachweis eines geringeren Schadens ist für den AN ebenso möglich.

Werden wir selbst mit einer Konventionalstrafe belegt, so haben wir das Recht, dieselbe entsprechend dem erschulden des AN auf diesen umzulegen. Infolge verspäteter Ablieferung oder wegen Nichtbeachtung unserer Versandvorschriften entstehenden Mehrkosten gehen zu Lasten des AN.

## **5. Art der Lieferung**

Sämtliche Sendungen sind fracht- und rollgeldfrei an unser Werk in Welsche Ennest, bzw. den von uns vorgeschriebenen Erfüllungsort zu richten.

Die Lieferungen sind verpackungsfrei auszuführen. Wird die Verpackung in Rechnung gestellt, erfolgt die Rücksendung unfrei. Der verrechnete Betrag wird voll von der Rechnung abgesetzt.

## **6. Gefahrübergang und Rügeverzicht**

Die Gefahr des Versandes an uns oder einen von uns benannten Empfänger trägt der Auftragnehmer. Die Pflicht zur sofortigen Untersuchung der Ware und zur unverzüglichen Mängelrüge erlässt der Auftragnehmer uns. Versteckte Mängel, die bei einer Durchschnittskontrolle nicht gefunden werden, könne nach erfolgter Feststellung beanstandet werden. Der Einwand nicht rechtzeitiger Mängelrüge ist deshalb ausgeschlossen. Der von uns festgestellte Befund ist maßgebend. Waren, die nicht bestellungsgemäß geliefert wurden, werden unfrei zurückgesandt. Mit allen dadurch anfallenden Kosten und evtl. Schäden wird der AN belastet.

## **7. Mängelansprüche**

Uns stehen die gesetzlichen Mängelansprüche ungekürzt zu. Wir können als Nacherfüllung nach unserer Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangefreien Sache bzw. die Herstellung eines neuen Werks verlange.. Nacherfüllung erfolgt im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer unter Berücksichtigung unserer betrieblichen Belange. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatzstatt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten, Wir sind berechtigt, auf Kosten des Auftragsnehmers die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr im Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.

Die Verjährungsfrist beträgt ab Gefahrenübergang 2 Jahre

## **8. Eigentumsvorbehalt**

Alle Lieferungen gehen in dem Augenblick der Übernahme durch uns in unser unwiderrufliches Eigentum über. Eigentumsvorbehalte erkennen wir nicht an.

## **9. Lieferungsmodalitäten**

Jeder Lieferung ist ein ausführlicher Lieferschein mit allen unseren Bestelldaten und einer genauen Inhaltsangabe beizufügen.

## **10. Rechnungen und Zahlungen**

Rechnungen sind genau spezifiziert mit allen Bestellangaben und allen Lieferdaten zu versehen und einschließlich der steuerlichen Formerfordernisse. Die Zahlungen erfolgen wahlweise innerhalb von 14 Tagen nach dem ordnungsgemäßen Rechnungseingang bzw. Leistungsdatum abzüglich 3 % Skonto, oder nach 30 Tagen netto. Das Zahlungsmittel steht in unserer Wahl. Wir behalten uns vor, Zahlungen mit eigenem Akzept oder mit Wechseln zu leisten.

## **11. Geheimhaltung / Datenschutz**

Unterlagen bzw. Fertigungsmittel alle Art, wie Zeichnungen, Muster, Modelle, Werkzeuge, schriftliche Erläuterungen usw., die wir dem AN zur Verfügung stellen, oder die wir dem AN bezahlen, bleiben unser Eigentum und dürfen anderen Firmen oder Personen nicht zugänglich gemacht werden.

Die Geheimhaltungsverpflichtungen gelten auch nach Abwicklung der Bestellungen.

## **12. Gerichtsstand, Vertragsstrafe, anwendbares Recht**

Soweit der Auftragnehmer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist unser Betriebssitz ausschließlich Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Darüber hinaus sind wir berechtigt, vor dem Gericht zu klagen, das am Sitz des Auftragnehmers zuständig ist.

Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist unser Betriebssitz, soweit in der Bestellung von uns nichts anderes vorgeschrieben wurde. Das gleiche gilt für Zahlungen, Sitz unseres Geldinstitutes in Kirchhunden-Welschen Ennest.

Vertragssprache ist deutsch.

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Hager und Wiener Kaufrechts.

## **13. Teilungswirksamkeit**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ungültig oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben der Vertrag insgesamt und die übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen wirksam. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die ungültige, undurchführbare Bestimmung unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen durch eine wirtschaftlich möglichst gleichartige Bestimmung zu ersetzen. Entsprechende gilt für Lücken.

Stand: 01.09.2006